Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017022/1

Dezernat: **Dezernat 6**	aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **13.02.2017** TOP: **2.6**	
Amt: **Amt 73**	öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017022/1**	
	Az.:	erstellt am: **30.01.2017**	

Betreff

Weitere forstliche Vorgehensweise in der Fasanerie und im Ziethebusch entsprechend dem Betriebswerk für den Stadtwald Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.02.2017: Stadtrat	13.02.2017	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		03.02.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat hebt den Beschluss des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses vom 27.07.2016 zur Durchforstung von ca. 8,7 ha in der Fasanerie in Köthen auf. Weiterhin beschließt der Stadtrat für die Fasanerie, dass keine forstlichen Maßnahmen bis zur Fertigstellung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Untere Naturschutzbehörde für den geschützten Landschaftsbestandteil Fasanerie durchgeführt werden. Gleiches gilt für den Ziethebusch in Köthen bis zur Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption entweder durch die Stadt Köthen (Anhalt) oder durch eine übergeordnete sachlich zuständige Behörde. Ausgenommen hiervon sind:

1. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Köthen (Anhalt)
2. und die notwendige Jungdurchforstung der vorhandenen Aufforstungsfläche in der Abteilung a 1 aus dem Jahre 2002.
3. Die vorhandene Aufforstungsfläche aus dem Jahr 1999 in der Abteilung a 7 ist in der Pflegesaison 2017/2018 von wachstumshindernden Großbäumen nach Vorgabe durch das Betreuungsforstamt Dessau-Roßlau freizustellen.

Gesetzliche Grundlagen:
Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als Sachverhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 13.02.2017 unter der Vorlagen-Nr. 2017025/1 das Bürgerbegehren vom 03.01.2017 zur Fasanerie und zum Ziethebusch mangels eines dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entsprechenden Kostendeckungsvorschlags für gescheitert erklärt.

Entsprechend der vorgelegten Prüfung der Verwaltung war das Bürgerbegehren inhaltlich nach den Vorschriften des § 26 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt nicht zulässig. In Anerkennung des Willens der am Bürgerbegehren teilnehmenden Bürger der Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich die Verwaltung freiwillig,

1. bis zur Fertigstellung der durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Untere Naturschutzbehörde noch zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungskonzeption für den geschützten Landschaftsbestandteil Fasanerie und

2. einer gleich gelagerten Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Ziethebusch, welche entweder durch die Stadt Köthen (Anhalt) als Grundstückseigentümer oder durch eine übergeordnete sachlich zuständige Behörde zu erarbeiten ist,

in den zuvor genannten Anlagen keine Arbeiten entsprechend des Betriebswerkes für den Stadtwald Köthen (Anhalt) durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Verkehrsicherungspflicht der Stadt Köthen (Anhalt) in den betreffenden Anlagen. Diese werden nach Vorlage eines entsprechenden Einzelbaumgutachtens durch einen geeigneten Sachverständigen bei der Unteren Naturschutzbehörde und bei der Unteren Denkmalschutzbehörde angezeigt.

Aufgrund der Tatsache, dass ca. 2 Jahre in der Fasanerie damit verbunden keine forstlichen Maßnahmen durchgeführt werden, wurde Rücksprache mit dem Betreuungsforstamt Dessau-Roßlau gehalten. Hinsichtlich der verzögerten Entnahme des unerwünschten Spitzahorns sieht das Betreuungsforstamt keine negativen Folgen für die Fasanerie. Zwingend erforderlich ist aber aus Sicht des Betreuungsforstamtes die Freistellung der vorhandenen Aufforstungsfläche in der Abteilung a 7 von Schatten werfenden Großbäumen am Rand der Aufforstungsfläche. Da diese Maßnahme in der jetzigen Pflegesaison zeitlich und firmentechnisch nicht mehr realisiert werden kann, ist aus Sicht des Betreuungsforstamtes eine Realisierung in der Pflegeperiode 2017/2018 notwendig, sonst droht hier ein Totalverlust dieser Aufforstungsfläche.

Für die Fasanerie beabsichtigt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld entsprechend den Vorschriften zum geschützten Landschaftsbestandteil Fasanerie die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption. Dazu wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld im November 2016 eine Maßnahmen begleitende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Vertreten sind hier neben Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde und in ihrem Auftrag tätige Sachverständige seitens der Bürgerinitiative/des Bürgerbündnisses die Herren Stahl, Gahler und Scholz sowie seitens der Stadt Köthen (Anhalt) Frau Rauer als Baudezernentin sowie Herr Reinke als Amtsleiter des Umweltamtes. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erstellt diese Pflege- und Entwicklungskonzeption als Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des übertragenden Wirkungskreises. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind dann für die Stadt Köthen (Anhalt) als Eigentümer des geschützten Landschaftsbestandteils Fasanerie bindend.

Unabhängig vom gescheiterten Bürgerbegehren zur Fasanerie und zum Ziethebusch ist es aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) nicht erforderlich, parallel zur Konzeption des

Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Untere Naturschutzbehörde eine eigene Konzeption zu erarbeiten. Zudem würde eine eigene Konzeption der Stadt Köthen (Anhalt) der Genehmigungspflicht durch die Untere Naturschutzbehörde und durch die Untere Denkmalschutzbehörde unterliegen. Die Interessen der Stadt Köthen (Anhalt) für die Fasanerie sind entsprechend der Besetzung der Arbeitsgruppe gewahrt.

Für den Ziethebusch liegt außer dem Betriebswerk noch keine entsprechende Pflege- und Entwicklungskonzeption vor, und zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht geplant, diese zu erstellen. Auf diesem Wege verpflichtet sich die Stadt Köthen (Anhalt) ebenfalls freiwillig, im Ziethebusch bis auf Maßnahmen der Verkehrssicherung keine forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.